



Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Montag, 29. Jänner 2018, über die Sitzung (1/2018)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindeamt

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP

GV. Gabriele Mayr, ÖVP

GV. Michaela Langer-Weninger, ÖVP – entschuldigt ferngeblieben

GR. Josef Edtmayer, ÖVP

GR. Georg Mayrhofer, ÖVP

GR. Georg Speigner, ÖVP

GR. Michaela Schindlauer, ÖVP

GR. Stefan Lettner, ÖVP

GR. Michael Pacher, ÖVP - entschuldigt ferngeblieben

GR. Hans-Peter Pachler, ÖVP

GR. Johann Parhammer, ÖVP – entschuldigt ferngeblieben

GR. Albert Mayrhofer, ÖVP

GV. Ing. Bernhard Steger, FPÖ

GR. Anton Stabauer, FPÖ

GR. Mag. Christine Steger, FPÖ – entschuldigt ferngeblieben

GR. Christian Mayr, SPÖ

GR. Stefan Lettner, SPÖ – entschuldigt ferngeblieben

GR. Markus Permadinger, SPÖ - entschuldigt ferngeblieben

Beginn: 18 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 16

Entschuldigt hat (haben) sich folgende(s) Gemeinderatsmitglied(er):

ÖVP: Labg. Michaela Langer-Weninger, Johann Parhammer, Michael Pacher

FPÖ: Anton Stabauer

SPÖ: Markus Permadinger, Stefan Lettner

Anwesende(s) Ersatzmitglied(er):

ÖVP: Michaela Ellmayer, Otto Gastberger

FPÖ: Oliver Ganisl

SPÖ: -

Zuhörer: -

Bürgermeister Alois Daxinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sehr herzlich.

Bürgermeister Daxinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates nachweislich ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 12. 12. 2017 (4/2017) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zur Schriftführerin Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:

ÖVP: GR Hans-Peter Pachler

FPÖ: GV Bernhard Steger

SPÖ: GR Christian Mayr

Tagesordnung

1. Tarifordnung Kindergarten; Beschlussfassung

Die Landesregierung hat mit einer Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes im Dezember des Vorjahres die Einführung von Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (ab 13 Uhr) in Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen. Am 15. 1. 2018 wurde die dazugehörige Elternbeitragsverordnung verabschiedet und am 16. 1. 2018 an die Gemeinden übermittelt, ab 1. 2. 2018 tritt die Gesetzesänderung in Kraft. Die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten wurden mittels Schreiben über die bevorstehenden Änderungen informiert.

Ab 1. 2. 2018 sind für die Betreuung ab 13 Uhr von den Rechtsträgern Beiträge einzuheben, die mindestens € 42,-- und maximal € 110,-- betragen. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Bruttofamilieneinkommen. Wird die Nachmittagsbetreuung nur an drei oder weniger als drei Tagen in Anspruch genommen, sind Abschläge möglich, ebenso wenn Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung besuchen.

Die Gemeinden haben ihre Tarifordnungen anzupassen und noch vor dem 1. 2. 2018 zu beschließen. Die vorliegende Tarifordnung wurde in einer gemeinsamen Besprechung der Kindergartenleiterinnen, Ausschussobleute, Ausschussobleute-Stv., den Bürgermeistern der drei Landgemeinden und Bediensteten des Gemeindeamtes am 22. 1. ausgearbeitet.

Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Innerschwand am Mondsee (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das

Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährten und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem 1. Juli gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. Des folgenden Monats, in dem die Betreuung begonnen hat, nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 (elf) geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 3 (drei) Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen. Ist ein Kind mehr als 4 (vier) Wochen wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. In beiden Fällen ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1

Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren und 111 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 Euro einmal jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Augustwoche, jeweils nach dem Ende eines Betreuungsjahres, im Gemeindeamt von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben, der an den Rechtsträger abgeführt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. 02. 2018 in Kraft.

Bgm. Alois Daxinger fasst die wesentlichen Inhalte der neuen Tarifordnung zusammen und informiert, dass für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit offen steht, bei der Gemeinde um Erlassung der Nachmittagsgebühren anzusuchen. Davon werde man die beiden betroffenen Eltern auch in Kenntnis setzen. GV Gabi Mayr berichtet von Überlegungen, ab September 2018 die Öffnungszeiten im Kindergarten von derzeit 7.30 – 13.30 Uhr auf 7 – 13 Uhr zu ändern, sofern dies für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten keinen Nachteil darstellt.

GR Christian Mayr schlägt angesichts der Tatsache, dass für die Gemeinde Innerschwand keinerlei Einnahmen zu erwarten sind, andererseits aber enormer Aufwand für Ausarbeitung und Beschlussfassung der Tarifordnung entstanden sind, vor, dem Land OÖ eine Aufstellung über die der Gemeinde entstandenen Kosten zu übermitteln.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, die Tarifordnung zu beschließen.

Beschluss: Ja-Stimmen: 15 (Bgm. Daxinger, Vizebgm. Josef Edtmayer, GV Gabi Mayr, GR Josef Edtmayer, GR Speigner, GR Georg Mayrhofer, GR Schindlauer, GR Albert Mayrhofer, GR Lettner, GR Pachler, Ersatz-GR Ellmayer, Ersatz-GR Gastberger, GV Ing. Bernhard Steger, GR Stabauer, Ersatz-GR Ganisl; **Gegenstimme:** 1 (GR Christian Mayr)

2. Allfälliges

- GR Georg Mayrhofer erkundigt sich im Zusammenhang mit dem **Bauvorhaben der Interstate Investment GmbH (Bergen)**, wie und in welcher Form für die gerodeten Flächen (Windwurfgefahr) Ersatz geschaffen wird. Es sollten jedenfalls keine bewirtschafteten Grünflächen als Ausgleichsflächen herangezogen werden.
Bgm. Daxinger antwortet, im Wasserrechtsverfahren sei das Thema Rekultivierung abgehandelt worden. Die Gemeinde werde bei der Forstbehörde (BH Vöcklabruck) nachfragen und um Bereitstellung der entsprechenden Informationen ersuchen.
- GR Christian Mayr hält fest, dass die Lehrerschaft der Volksschule Loibichl noch einige Anregungen zur **Gestaltung des Parkplatzes** bei der Schule erarbeitet habe; Bgm. Daxinger sagt zu, die Vorschläge einfließen zu lassen. Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr begonnen werden.
- GV Ing. Bernhard Steger regt an, die Modalitäten der geplanten **Bürgerfragestunde** in einer gemeinsamen Besprechung auszuarbeiten. Bgm. Daxinger und die Fraktionsobleute legen folgenden **Termin fest: Montag, 19. 2., 19.30 Uhr** (im Anschluss an die Prüfungsausschusssitzung).
- GR Stefan Lettner fragt, wie die **Besamungsbeihilfe** geregelt ist. AL Mag. Schardl antwortet, die Landwirte hätten ab 2018 beim Förderansuchen das Wahlrecht zwischen Besamungsscheinen oder Großvieheinheiten.
- GV Gabi Mayr möchte wissen, wo die **Schaukel des Spielplatzes** gelagert sei bzw. ob diese wieder aufgestellt werde? Bgm. Daxinger antwortet, die Schaukel werde im Bauhof aufbewahrt, es werde sicher ein Platz gefunden, wo das Spielgerät wieder aufgestellt werden könne.
- GV Gabi Mayr berichtet, dass die **Bushütte** in **Wangau** in schlechtem Zustand sei; diese sollte repariert oder durch eine neue – im Stil der anderen Wartehäuschen - ersetzt werden. Bgm. Daxinger sagt, man werde die Hütte fürs Erste reparieren und wenn möglich im Budget 2019 Geld für ein neues Buswartehäuschen veranschlagen.
- Vizebgm. Josef Edtmayer spricht ÖWR-Ortsstellenleiter Michael Pacher seinen Dank dafür aus, dass dieser in Eigeninitiative das **Floß beim Badeplatz** in Sicherheit gebracht habe. Zuständig sei eigentlich das Land OÖ.
- Bgm. Daxinger informiert die Gemeinderäte darüber, dass der St. Lorenzer Bürgermeister Johannes Gaderer für 30. 1. 2018 seinen **Rücktritt** angekündigt hat und eine **Neuwahl** des Bürgermeisters stattfinden wird.
- Bgm. Daxinger berichtet, dass die Marktgemeinde Mondsee ein Schreiben an die Gemeinderäte der drei MSL-Gemeinden betreffend weiterer Zusammenarbeit (**Fusion, Viererverwaltung**) verfasst habe. Darin wird festgehalten, dass Dr. Stöbich diesen Prozess begleiten wird. Seitens der Landgemeinden werde man eine Antwort auf das Schreiben ausarbeiten.

3. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 12. 12. 2017

Bgm. Alois Daxinger stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 12. 12. 2017 (Nr. 4/2017) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 18.30 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Alois Daxinger)

(Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: